

Hygieneleitfaden für das Schuljahr 2021/22 (gilt ab 25. Juli 2021)

Alle am Schulleben Beteiligten sollen sich an diesem Hygieneleitfaden in den kommenden Monaten möglichst übersichtlich orientieren können. Es soll die Frage beantwortet werden: Was gilt für wen und wann?

- Präsenzunterricht
- Kohortenprinzip
- Mund-Nasen-Bedeckung
- Testungen
- Mindestabstand und Wegekonzept
- Schnupfenplan
- Beurlaubungserlass
- Handhygiene
- Lüften
- Trennwände
- Schülerbeförderung/versetzter Unterrichtsbeginn
- Verstärkte Reinigung der Schulgebäude/Klassenzimmer
- Sportunterricht
- Musikunterricht/Darstellendes Spiel
- Klassenfahrten

Die Regeln werden laufend überprüft. Bei Bedarf finden sich in diesem Leitfaden Aktualisierungen, die dann entsprechend markiert sind.

Präsenzunterricht

Offene Schulen und damit so viel Unterricht für so viele Schülerinnen und Schüler wie möglich haben weiterhin höchste Priorität. Angesichts der derzeit niedrigen Infektionszahlen und der weitreichenden Öffnungen in allen anderen gesellschaftlichen Bereichen soll nach den Sommerferien an allen Schulen im Land Präsenzunterricht stattfinden.

Die an Sieben-Tage-Inzidenz anknüpfenden Regelungen zum Präsenzbetrieb werden ausgesetzt. Das bedeutet, dass Schulschließungen nicht automatisch bei Überschreiten eines bestimmten Schwellenwertes greifen.

Natürlich wird das Infektionsgeschehen aber auch weiterhin genau beobachtet und, falls nötig, darauf reagiert. Im Laufe des Schuljahres werden dabei neben dem Inzidenzwert auch mehr und mehr andere Faktoren bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt werden, wenn sich die Zahl schwerer Krankheitsverläufe durch die steigende Zahl an Impfungen nicht mehr (allein) anhand der Inzidenz vorhersagen

lassen sollte. Wechselunterricht und Distanzlernen sollen aber die Ausnahme sein. Distanzunterricht soll nur dann angeordnet werden, wenn auch bei Wechselunterricht (Einhaltung des 1,5 Meter-Abstandes und Masken in geschlossenen Räumen und Lüftung) kein sicherer Unterrichtsbetrieb mehr möglich ist und andere gesellschaftliche Bereiche (Wirtschaft, Einzelhandel, Veranstaltungen etc.) ebenfalls mit Beschränkungen versehen sind.

Kohortenprinzip

Das Schuljahr 2021/22 startet im echten Regelbetrieb – das Kohortenprinzip ist also aufgehoben.

Mund-Nasen-Bedeckung

In das Schuljahr wird zunächst mit Mund-Nasen-Bedeckungspflicht (medizinische Maske) gestartet, um den Einfluss der Delta-Variante und der Reiserückkehrer beobachten zu können. Die bisherigen Ausnahmen gelten weiter fort. Vereinfacht gilt: In Innenräumen muss eine Maske getragen werden, im Freien nicht. Wenn keine Maske getragen wird, soll, wenn möglich, Abstand gehalten werden.

Im Einzelnen bedeutet das:

- Auf dem Schulhof und im Freien muss keine MNB getragen werden. Das gilt unabhängig von Klassenverband oder Kohorten.
- Im Schulgebäude wird grundsätzlich eine MNB getragen. Ausnahmen gelten wie bisher für
 - Abschlussprüfungen, wenn 1,5 Meter Abstand gehalten wird
 - schriftliche Leistungsnachweise, die länger als 2 Stunden dauern, wenn 1,5 Meter Abstand gehalten wird
 - mündliche Vorträge (für den Vortragenden), wenn 1,5 Meter Abstand gehalten wird
 - beim Sport.
- In der Mensa kann die MNB bei 1,5 Meter Abstand abgenommen werden.
- Für an Schulen tätige Personen entfällt die MNB-Pflicht, wenn sie ihren konkreten Tätigkeitsort erreicht haben und 1,5 Meter Abstand zu anderen Personen einhalten.
- Eine Ausnahme durch die Lehrkraft mit Zustimmung der Schulleitung ist in bestimmten Unterrichtseinheiten möglich (z.B. Musikunterricht, Sprachbildung und -entwicklung in der Grundschule und in den Förderzentren, Darstellendes Spiel).
- Auch bei schulischen Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes (z.B. Lernen am anderen Ort) gilt eine MNB-Pflicht in Innenräumen, es sei denn, es wird Sport getrieben. Im Freien muss keine MNB getragen werden, wenn ein Abstand von 1,5

Metern zu Personen eingehalten wird, die nicht an der schulischen Veranstaltung teilnehmen. Sollte aber der besuchte Veranstaltungsort (z.B. Theater, Schwimmbad) eine strengere Maskenregel haben, muss diese eingehalten werden.

- Auf dem Schulweg muss nur eine Maske getragen werden, wenn man sich in Innenräumen oder in Fahrzeugen aufhält (es sei denn, man ist dort allein oder zusammen mit Angehörigen des eigenen Haushalts).
- Die Gesundheitsämter können unter bestimmten Voraussetzungen (Härtefall; klar eingrenzbare Ausbruchsgeschehen) Ausnahmen von der MNB-Pflicht anordnen.

Für weitere Details, etwa zur Möglichkeit, aus medizinischen Gründen vom Tragen einer MNB befreit zu sein, finden Sie hier die [FAQs](#).

Testungen

In das Schuljahr wird auch unter Beibehaltung der verpflichtenden Testungen per Antigen-Schnelltest zweimal wöchentlich gestartet werden. Es wird auch weiterhin eine Testung im häuslichen Umfeld möglich sein.

Geimpfte und Genesene müssen keinen Testnachweis erbringen.

Nähere Erläuterungen sind auch zu diesem Thema hier in den [FAQs](#) zum Testen zu finden.

Mindestabstand und Wegekonzept

Das Einhalten eines Mindestabstands kann insbesondere, aber nicht nur innerhalb geschlossener Räume Infektionsrisiken vermindern. Wenn ein Mindestabstand also nicht ohnehin vorgesehen ist (zum Beispiel in der Mensa oder im Falle einer Maskenbefreiung aus gesundheitlichen Gründen), kann das Halten von Abstand einen weiteren Baustein in einem gelungenen Schutzkonzept darstellen. Lässt sich ein Mindestabstand aber aufgrund der räumlichen Situation nicht einhalten, wird vermehrt auf andere Schutzmaßnahmen geachtet, z.B. verstärktes Lüften, MNB, physische Barrieren.

Auf den Wegen im Schulgebäude helfen Laufwegekonzepte dabei, Abstände einzuhalten. Dies gilt vor allem für Engstellen, bei denen es sonst schnell zu Menschenansammlungen kommt. Die Schulen haben hier in den vergangenen Monaten bereits erfolgreiche Konzepte ausgearbeitet. Vor Ort weiß man am besten, wo es sich um kritische Stellen handelt. Wegführungen, die sich als wenig nützlich herausgestellt haben, können überdacht werden. Unverändert gilt:

- Laufwege sollten klar gekennzeichnet sein (z.B. durch rotweißes Flatterband)
- In Wartebereichen (z.B. vor dem Schulsekretariat) können Bodenmarkierungen die Vermeidung von Körperkontakten erleichtern.
- Schülerinnen und Schüler sind hinsichtlich des Gebots des „Rechtsverkehrs“ in Fluren und Gängen zu unterweisen.
- sind „Einbahnstraßen-Regelungen“ auszuweisen.

Schnupfenplan

Der bisherige Schnupfenplan gilt auch im Schuljahr 2021/22 fort. [Mehr lesen](#)

Bei bestimmten Krankheitsanzeichen (einfacher Schnupfen ohne Fieber gehört nicht dazu) darf die Schule nicht besucht werden, bevor das Kind nicht 48 Stunden symptomfrei ist. Ein Freitesten ist nicht möglich.

Beurlaubungserlass

Eine Rückkehr zum Präsenzbetrieb und zum Präsenzunterricht wird für die allermeisten Schülerinnen und Schüler nach der Zäsur der Sommerferien wichtig sein. Es wird weiterhin auf besondere Situationen in einzelnen Familien Rücksicht genommen.

Eine Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern kommt für Schülerinnen und Schüler in Betracht, die entweder selbst ein klar erhöhtes Risiko für einen schweren Verlauf haben oder bei denen dies bei mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Angehörigen der Fall ist. Es wird hier immer der Einzelfall entschieden und abgewogen. Eine Rolle spielt zum Beispiel auch, wie hoch das Infektionsgeschehen vor Ort ist und wie viel Unterricht bereits verpasst wurde.

Eine Beurlaubung kann nur dann ausgesprochen, wenn gleichzeitig ein Konzept für ein Lernen in Distanz abgesprochen wird, das die realistisch vorhandenen zeitlichen Ressourcen von Lehrkräften bei ansonsten regulärem Präsenzunterricht berücksichtigt, und erfolgt jeweils für längstens einen Monat.

Nähere Vorgaben werden sich aus der überarbeiteten Handreichung zum Umgang mit vulnerablen Schülerinnen und Schülern ergeben, die in Kürze an dieser Stelle verlinkt sein wird.

Die Beurlaubung gilt nicht mehr automatisch als erteilt, sondern muss beantragt und bewilligt werden. Ohne Beurlaubung muss am Präsenzunterricht teilgenommen werden.

Handhygiene

Auch das regelmäßige Händewaschen oder – wo dies nicht möglich ist und die Schulkinder alt genug sind - Desinfizieren wurde in den vergangenen Monaten vor Ort eingeübt. Alle am Schulleben Beteiligten sollen verstärkt darauf achten, dass sie z. B. nach dem Betreten der Schule, vor und nach dem Essen, nach der Nutzung sanitärer Anlagen, nach häufigem Kontakt mit Türklinken, Treppengeländern und Griffen ihre Hände reinigen. Dies sollte auch in den kommenden Monaten fortgesetzt werden. In den Sanitäreinrichtungen werden ausreichend Seife und Einmalhandtücher bereitgestellt.

Wiederverwendbare Trockentücher in Form von Stoffhandtuchrollen in umlaufenden Handtuchspendern dürfen wieder eingesetzt werden

Desinfektionsmittel dürfen von Schülerinnen und Schülern bis einschließlich der Jahrgangsstufe 6 nur unter Beaufsichtigung verwendet werden.

Lüften

Das Lüften (Frischluftzufuhr und Luftaustausch) ist seit Beginn der Hygienemaßnahmen ein zentraler Bestandteil zur Minimierung des Infektionsrisikos und wurde in allen Klassen und Veranstaltungen eingeübt. Mehr dazu im [Lüfteplan](#).

Ein effektiver Luftaustausch vermindert die Aerosolkonzentration in einem Raum. Hierbei ist nützlich:

- Regelmäßiges Lüften, bei Fensterlüftung als Querlüftung
- Raumluftechnische Anlage: 100 Prozent Frischluftzufuhr oder Einsatz von wirksamen Filtern (HEPA-Filtern), wenn Umluftanteile zum Einsatz kommen
- Mobile Raumlufreiniger können ergänzend zur Verbesserung der Raumlufthygiene eingesetzt werden. Sie sind kein Ersatz für die Frischluftzufuhr durch Fensterlüftung oder RLT-Anlage. Auch an den übrigen Hygienemaßnahmen muss unverändert festgehalten werden.

Trennwände

Trennwände können auch weiterhin dabei helfen, Tröpfcheninfektionen zu verhindern. Um die Luftzirkulation beim Lüften nicht zu behindern, wurden sie in den Schulen umsichtig installiert und sollten bis zum Ende der Pandemie an geeigneten Stellen auch weiterhin installiert bleiben.

Schülerbeförderung/versetzter Unterrichtsbeginn

Die Schulen klären auch weiterhin gemeinsam mit Kreis bzw. Schulträger, wie die Schülerbeförderung bei ggf. modifizierten Unterrichtszeiten oder versetztem Unterrichtsbeginn erfolgen kann.

Verstärkte Reinigung der Schulgebäude/Klassenzimmer

Wie bisher sollten die Klassenräume und insbesondere oft berührte Gegenstände besonders sorgfältig gereinigt werden. Vor allem aber sind hierbei eine gute Handhygiene und das Einhalten einer Husten- bzw. Nies-Etikette wesentliche Faktoren.

Gegenstände dürfen unter dieser Bedingung gemeinsam genutzt werden.

Sportunterricht

Schulleitungen und Sportlehrkräfte entscheiden vor Ort, wo Sportunterricht stattfindet. Wenn möglich, soll Sport im Freien stattfinden. Zur Hallennutzung bei schlechtem Wetter sind ortsweise Lösungen zu finden, sodass das Abstandhalten und die Bewegungsförderung gleichzeitig möglich sind. Die Schülerinnen und Schüler planen passende Bekleidung ein.

- Im Sportunterricht muss nach § 3 der Schulen-Coronaverordnung keine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden.
- Es soll nicht zu Körperkontakt kommen, der Mindestabstand beträgt 1,5 Meter; nur flüchtige Nähe ist erlaubt.
- Zulässige Teile der Fachanforderungen Sport werden realisiert: Individualsportarten und Rückschlagspiele sind erlaubt.
- Mannschaftssport kann unter folgenden Bedingungen stattfinden:
 - ausschließlich im Freien
 - es werden Unterrichtsinhalte ausgewählt, die es den Schülerinnen und Schülern ermöglichen, direkten Körperkontakt zu vermeiden, insbesondere technische Übungsformen und spielorientierte Interaktionsformen in festen Kleingruppen. Es finden keine Zweikämpfe statt.
 - Eine Nutzung verschiedener Bälle etc. zu technischen Übungszwecken und für weitere Bewegungsangebote ist erlaubt. Auf die sorgfältige Einhaltung der Händehygiene vor und nach dem Sportunterricht ist in diesem Zusammenhang besonders zu achten.
- Schwimmunterricht und der Besuch von Schwimmstätten im Rahmen des Sportunterrichts ist möglich und gewünscht, insbesondere in den Grundschulen sowie den Klassenstufen 5 und 6. Bei der Organisation und Durchführung des Schwimmunterrichts ist das Hygienekonzept der Schwimmstätte zu beachten.

Musikunterricht/Darstellendes Spiel

Für den Musikunterricht und das Darstellende Spiel gilt das Folgende:

- Singen und Spielen auf Blasinstrumenten soll möglichst ins Freie verlegt werden. Dort sollen möglichst 2,5 Meter Abstand eingehalten werden, eine Pflicht zum Tragen einer MNB besteht nicht.
- Soll in Innenräumen gesungen oder auf Blasinstrumenten gespielt werden, gilt:
 - Es muss sorgfältig alle 20 Minuten gelüftet werden.
 - Es wird 2,5 Meter Abstand eingehalten. (Im Regelfall wird also in Innenräumen nicht im gesamten Klassenverband musiziert werden können.)
 - Zur Lehrkraft bzw. zur Dirigentin/zum Dirigenten werden 4 Meter Abstand eingehalten.
 - Der Abstand kann durch Trennscheiben reduziert werden.
 - Kondenswasser muss sorgfältig beseitigt werden.
 - Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung kann nach Entscheidung der Lehrkraft und mit Zustimmung der Schulleitung ausgesetzt werden.
 - Blasinstrumente werden nach jeder Nutzung desinfiziert.
- Während der Arbeit mit den Instrumenten sollen die Schülerinnen und Schüler vermeiden, sich an den Kopf zu fassen.
- Für Ensembles und AGs gelten die gleichen Regeln.
- Auch Auftritte sind möglich. Hierbei soll das in der Bekämpfungsverordnung vorgesehene Schutzniveau möglichst nicht unterschritten werden.

Klassenfahrten

Klassenfahrten bleiben weiterhin möglich. Die Hygienekonzepte der Jugendherbergen, Hotels bzw. Veranstalter und die näheren Umstände an den Veranstaltungsorten sind für die konkreten Durchführungsmöglichkeiten entscheidend. Klassenfahrten gelten als schulische Veranstaltungen, so dass insbesondere die Test-Pflicht auch auf Klassenfahrten gilt.